

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Bützow-Land

Der Amtsausschuss des Amtes Bützow-Land hat auf seiner Sitzung am 25.02.2021 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Bützow-Land beschlossen.

§ 1 Grundsätze

- (1) Das Amt Bützow-Land ist Eigentümer eines Festzeltes, geteilt in zwei Teilzelte von je 150 m² (10 x 15 m). Dieses soll der Förderung der sozialen und kulturellen Angelegenheiten aller amtsangehörenden Gemeinden des Amtes Bützow-Land dienen.
- (2) Ein Teilzelt wurde von folgenden Gemeinden im Jahr 2021 neu angeschafft: Stadt Bützow, Baumgarten, Bernitt, Dreetz, Klein Belitz, Rühn, Steinhagen, Tarnow. Die Gemeinden Jürgenshagen, Penzin, Warnow und Zepelin haben sich an der Neuanschaffung nicht beteiligt.
- (3) Die zwei Teilzelte sowie der Boden haben eine Größe von 10 x 30 m. Das Zelt kann als ganzes Zelt oder als Teilzelt (10 x 15 m) genutzt werden. Die Ausstattungsgegenstände (Biertischgarnituren, Lampen, Feuerlöscher und sonstiges Zubehör) werden entsprechend der Zeltgröße bereitgestellt.
- (4) Die Beauftragten des Amtes (Kontakt unter www.buetzow.de) sind für die Vergabe der Nutzungstermine, Abschluss der Nutzungsverträge, die Herausgabe sowie die Begleitung des Auf- und Abbaus inkl. der Dokumentation der Übergaben und –nahmen sowie die Abrechnung verantwortlich. Ohne die Inanspruchnahme der Beauftragten erfolgt keine Herausgabe des Festzeltes. Die Ausleihe des Zeltes erfolgt nur in der Gesamtheit aller Zubehörteile entsprechend gemieteter Zeltgröße.

§ 2 Nutzungsberechtigung

- (1) Das Festzelt steht vorrangig den amtsangehörenden Gemeinden des Amtes Bützow-Land zur Verfügung. Darüber hinaus kann es von allen natürlichen und juristischen Personen aus diesen Gemeinden genutzt werden.
- (2) Die Beauftragten des Amtes Bützow-Land können die Benutzung des Zeltes aus wichtigen Gründen versagen. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - a) die Benutzung für einen beabsichtigten Zeitraum bereits anderen Interessenten zugesagt ist
 - b) keine Gewähr für eine ordnungsgemäße und pflegliche Benutzung beim Aufbau, Abbau und Transport zum und vom Bestimmungsort besteht.

§ 3 Beantragung

- (1) Die Nutzung/Überlassung des Festzeltes ist bei den Beauftragten des Amtes Bützow-Land zu beantragen. Der Zweck der Verwendung ist anzugeben. Die Anträge werden entsprechend dem Eingang bei den Beauftragten berücksichtigt.
- (2) Für die Gemeinden nach § 2 Abs. 1 Satz 1 gilt hierbei eine Frist bis zum 31. Januar des laufenden Jahres. Erst mit Beginn des 01. Februar des laufenden Jahres ist auch die Bedarfsmeldung der weiteren in § 2 Abs. 1 Satz 2 benannten Nutzungsberechtigten möglich.

- (3) In den Monaten November bis April erfolgt grundsätzlich keine Überlassung des Festzeltes. Das Zelt wird je Ausleihe für maximal 3 Nutzungstage zur Verfügung gestellt. Ausnahmen sind in § 4 Abs. 5 aufgeführt.

§ 4

Übernahme/Rückgabe des Festzeltes

- (1) Der An- und Abtransport sowie der Auf- und Abbau des Festzeltes erfolgt unter der Regie der Beauftragten des Amtes Bützow-Land. Die Übernahme und Rückgabe ist jeweils schriftlich in einem Protokoll festzuhalten. Dieses ist von den Beauftragten und von den jeweiligen Nutzern handschriftlich gegenzuzeichnen.
- (2) Für die Organisation des Transports sowie die Bereitstellung weiterer Hilfskräfte für den Auf- bzw. Abbau zeichnen sich die jeweiligen Nutzer verantwortlich. Die Nutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass für den Auf- und Abbau ausreichend Personen zur Verfügung stehen, welche das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, während des Auf- und Abbaus des Festzeltes den Anordnungen und Weisungen der Beauftragten des Amtes Bützow-Land Folge zu leisten. Die Beauftragten geben das Zelt vorbehaltlich § 2 Abs. 2 b) zur Nutzung frei.
- (4) Zum Zeitpunkt der Übernahme ist mit den Beauftragten ebenfalls der Termin der Rückgabe bzw. des Abbaus des Zeltes zu vereinbaren. Der Abbau erfolgt in der Regel am nächsten Werktag bis 16:00 Uhr, nachdem der Zweck der Nutzung erfüllt ist.
- (5) Das Zelt darf ausschließlich im luftgetrockneten Zustand abgebaut und wieder eingelagert werden. Ausnahmemöglichkeiten bestehen, wenn der Wiederaufbau innerhalb von 24 Stunden erfolgt. Bei Nässe darf das Zelt bis zur endgültigen Trocknung nicht abgebaut werden, es sei denn, es wird in einer entsprechenden Halle zur Abtrocknung aufgestellt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten sind von den Nutzern zu tragen.

§ 5

Anzeige bei der unteren Bauaufsichtsbehörde

- (1) Die Anzeige über die Aufstellung fliegender Bauten bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Rostock gem. § 76 LBauO M-V erfolgt für die amtsangehörigen Gemeinden durch die Beauftragten des Amtes Bützow-Land.
- (2) In allen anderen Fällen erfolgt die notwendige Anzeige durch die jeweiligen Nutzer.
- (3) Der Termin der Abnahme ist der unteren Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig bekanntzugeben. Aus diesem Grund sind die Nutzer verpflichtet, die Abnahmebereitschaft eine Woche vor der Abnahme mit Datum und Uhrzeit gegenüber den Beauftragten des Amtes Bützow-Land bekanntzugeben.

§ 6

Pflichten der Nutzer

- (1) Alle Nutzer haben das Zelt sowie deren Ausrüstungsgegenstände schonend zu behandeln und in gereinigtem Zustand zurückzugeben.
- (2) Für den Aufbau des Festzeltes haben die Nutzer ein entsprechendes ebenerdiges Gelände zu wählen. Die Beauftragten können vor Ort ablehnen, das Zelt aufbauen zu lassen, wenn sich das Gelände in keinem ordnungsgemäßen Zustand befindet.

- (3) Die Nutzer haben zu gewährleisten, dass innerhalb und auch im Umkreis des Zelt es kein offenes Feuer abgebrannt wird.
- (4) Feuerwerke in der Nähe des Zelt es dürfen nur durch zugelassene Feuerwerker in vorschriftsmäßiger und in genügender Entfernung unter Berücksichtigung der Windverhältnisse abgebrannt wird.
- (5) Bei Sturm und Unwettergefahren ist besonders darauf zu achten, dass das Zelt sofort geschlossen wird.
- (6) Reklame, wie Plakate, Schilder, Transparente dürfen innerhalb und außerhalb des Zelt es nicht angebracht werden.

§ 7 Haftung/Schadenersatz

- (1) Das Amt Bützow-Land versichert das Festzelt bei der OKV. Hiermit sind Schäden wie Sturm und Feuer durch die Versicherung abgedeckt.
- (2) Die Nutzer haften für alle Schäden (Sach- und Personenschäden), die während der Mietzeit an dem überlassenen Festzelt oder durch dieses unabhängig von einem Verschulden der Nutzer entstehen. Die Nutzer sind verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschließen.
- (3) Die Haftung der Nutzer beginnt mit Unterzeichnung des Übergabeprotokolls und endet unmittelbar vor Abbau des Zelt es. Kann das Festzelt auf Grund von Witterungseinflüssen nicht zum vereinbarten Termin abgebaut werden, verbleibt die Haftung solange aufseiten der Nutzer, bis das Zelt abgebaut werden kann.
- (4) Für Beschädigungen oder Diebstahl des Zelt es und der dazugehörenden Ausrüstungsgegenstände ist voller Schadenersatz zu leisten. Festgestellte Schäden sind unverzüglich bei der Rückgabe im Protokoll aufzunehmen. Schadenersatzpflichtig ist, wer die Benutzung beantragt hat. Der Schadenersatz richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen des BGB.
- (5) Das Amt Bützow-Land übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art. Dazu gehören auch Sachschäden, die durch die Benutzung des Zelt es und deren Ausstattungsgegenstände den Veranstaltern, deren Personal, den Veranstaltungsbesuchern und sonstigen Personen entstehen.

§ 8 Nutzungsentgelte

- (1) Für jede beantragte Nutzung des Festzelt es werden folgende Entgelte erhoben:

1. Entgelt für **ein halbes** Festzelt (10 m x 15 m)

a) für amtsangehörige Gemeinden (inkl. FFW)	250,00 Euro
b) für gemeinnützige Vereine/Verbände aus dem Bereich des Amtes Bützow-Land zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen	350,00 Euro
c) für alle anderen natürlichen und juristischen Personen aus dem Bereich des Amtes Bützow-Land:	800,00 Euro

2. Für ein ganzes Zelt wird jeweils der doppelte Entgeltsatz analog Abs. 1 Punkt 1 angewandt.

3. Für die Gemeinden Jürgenshagen, Penzin, Warnow und Zepelin sowie für deren gemeinnützige Vereine/Verbände zur Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen gilt für das Teilzelt nach § 2 Abs. 1 Satz 2 ein Entgeltsatz analog Abs. 1 Punkt 1 c).
4. Den Gemeinden nach § 1 Abs. 2 Satz 1 werden bis Ende 2026 zwei unentgeltliche Nutzungen des Festzeltes gewährt.

§ 9 Entgeltschuldner

- (1) Entgeltpflichtig ist, wer die Nutzung beantragt hat. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Fälligkeit

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages.
- (2) Der Fälligkeitstermin wird im Nutzungsvertrag festgelegt. Die Entgelte sind spätestens 14 Tage vor der Nutzung auf das Konto der Beauftragten des Amtes Bützow-Land zu zahlen.
- (3) Das Benutzungsentgelt wird als Gesamtbetrag fällig, die Kontoverbindung wird mit dem Abschluss des Mietvertrages durch die Beauftragten des Amtes Bützow-Land mitgeteilt.
- (4) Die Erstattung des gezahlten Entgeltes kann erfolgen, wenn der Antrag mindestens 7 Kalendertage vor dem Aufbautermin widerrufen wird. Bei einem späteren Widerruf eines festgelegten Benutzertermins fordern oder behalten die Beauftragten des Amtes Bützow-Land 20 % der festgelegten Entgelte aus Ausfall- und Bearbeitungsgebühr.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungs- und Entgeltordnung für das Festzelt des Amtes Bützow-Land tritt am 01. März 2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom 19.02.2015 außer Kraft.

Bützow, den 25.02.2021

Eckhard Krüger
Amtsvorsteher